

Benutzersatzung der Gemeindebücherei Burgthann

Die Gemeinde Burgthann erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung für die Gemeindebücherei:

1. Rechtscharakter

Zwischen der Gemeindebücherei Burgthann und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis gegründet.

2. Zweck der Bücherei

Die Bücherei dient jedermann zur allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zu Freizeit-zwecken. Sie ist eine gemeinnützige, öffentliche Kultureinrichtung der Gemeinde Burgthann mit dem Ziel, Medien in ihren Räumen zur Benutzung bereitzustellen und auszuleihen.

3. Benutzerkreis

Die Benutzung der Bücherei und ihrer Einrichtung ist jedermann gestattet. Ein Minderjähriger kann ab dem 6. Lebensjahr Benutzer werden und benötigt bis zum 12. Lebensjahr die Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters.

4. Anmeldung

Voraussetzung für die Entleihung von Medien ist ein Benutzerausweis. Für dessen Ausstellung sind folgende Angaben nötig: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, ggf. auch die besuchte Schule.

Die Dateien werden elektronisch gespeichert und dienen ausschließlich der Erfüllung einer ordnungsgemäßen Büchereiorganisation. Weitere Angaben sind freiwillig und dienen rein statistischen Zwecken. Der Benutzerausweis wird gegen Vorlage des Personal- oder Schülerausweises ausgestellt und bleibt im Eigentum der Gemeindebücherei. Er ist nicht übertragbar und sorgfältig aufzubewahren. Sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Wohnungsänderungen sind der Gemeindebücherei mitzuteilen. Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Benutzung nicht mehr beabsichtigt ist oder die Gemeindebücherei es verlangt.

5. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

6. Ausleihe

Die vorhandenen Medien können zur Benutzung außerhalb der Bücherei ausgeliehen werden. Ausgenommen sind alle als Präsenzbestand gesondert gekennzeichneten Medien. Diese können in den Räumen der Bücherei benutzt werden.

Videokassetten werden nur gemäß vorgeschriebener Altersbegrenzung entliehen. Die Bücherei ist berechtigt, die Anzahl der von einem Benutzer gleichzeitig entliehenen Medien zu begrenzen und die Nutzung aktueller, viel verlangter Werke auf die Büchereiräume zu beschränken. Die Ausleihe erfolgt gegen Vorlage des Benutzerausweises am Verbuchungsschalter.

7. Leihfristen

Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen, für Tonträger und Zeitschriften 14 Tage, für Videokassetten 3 Tage.

In besonderen Fällen kann die Bücherei eine kürzere oder längere Frist festsetzen.

Eine Verlängerung der Leihfrist ist bis zu zweimal möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungsvertrag ist vor Ablauf der Leihfrist telefonisch oder persönlich vorzunehmen.

8. Vorbestellung

Ausgeliehene Medien können von anderen Benutzern vorgemerkt werden. Der Vormerkende wird benachrichtigt, sobald das gewünschte Werk für ihn zur Abholung bereitliegt. Für die Vormerkung wird eine Gebühr erhoben. Wird ein vorgemerkttes Werk innerhalb einer Bereitstellungsfrist von 8 Tagen nicht abgeholt, kann die Bücherei anderweitig darüber verfügen.

9. Fernleihe

In der Bücherei nicht vorhandene Literatur kann die Bücherei auf Antrag des Benutzers im regionalen oder überregionalen Leihverkehr aus anderen Bibliotheken bestellen. Sie ist hierbei an die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung gebunden.

Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn die bestellte Literatur eingetroffen ist. Nicht abgeholtte Sendungen werden nach einer Bereitstellungsfrist von 10 Tagen an die liefernde auswärtige Bibliothek zurückgeschickt, gelieferte Kopien vernichtet. Die durch seine Bestellung verursachten Gebühren sind vom Benutzer auch dann zu bezahlen, wenn er bestellte und richtig gelieferte Sendungen trotz Benachrichtigung nicht abholt.

10. Behandlung der Medien; Beschädigung und Verlust; Haftung

Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass die Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden. Er darf die Medien nicht an anderen weitergeben. Er muss sie sorgsam und schonend behandeln. Es ist ihm nicht erlaubt, Beschädigungen selbst zu beheben zu lassen. Festgestellte Schäden muss er sofort melden.

Bei Beschädigungen, Verlust und Nichtrückgaben nach der 3. Mahnung kann die Bücherei von ihm –unabhängig von einem Verschulden– die Kosten für die Neuanschaffung, bei ver-

griffenen Medien die Kosten für die Beschaffung eines gleichwertigen Mediums verlangen, jeweils zuzüglich einer Einarbeitungspauschale.

Bücherei und Gemeinde haften nicht für Schäden, die die Benutzer durch beschädigte Medien erleiden (insbesondere durch mit Viren infizierte Computerdisketten). Sie haften auch nicht für sonstige leicht fahrlässig zugefügte Schäden.

11. Verhalten in der Bücherei

Tiere (ausgenommen Blindenhunde) sowie Speisen und Getränke dürfen nicht mitgebracht werden. Rauchen ist nicht erlaubt. Lärm, Unruhe sowie Beeinträchtigungen anderer Benutzer sind zu vermeiden. Die Anordnungen des Büchereipersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzerordnung abweichen können, sind zu befolgen. Das Büchereipersonal kann – auch ohne konkreten Diebstahlverdacht – Einblick in alle mitgebrachten Gegenstände und in die Überbekleidung nehmen.

12. Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzerordnung oder gegen Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können – unbefristet oder befristet – von der Benutzung ausgeschlossen werden oder vorübergehend durch den/die Leiter/in der Bücherei ganz oder teilweise von der Ausleihe ausgeschlossen oder aus den Räumen ausgewiesen werden.

13. Gültigkeit der Satzung

Die Satzung tritt am 1. September 1998 in Kraft.

Gebührensatzung für die Gemeindebücherei der Gemeinde Burgthann

Die Gemeinde Burgthann erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und des Art. 22 des Kostengesetzes mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken folgende Gebührensatzung für die Gemeindebücherei:

§ 1

Die Benutzung der Gemeindebücherei ist grundsätzlich gebührenfrei.

§ 2

Für die Ausstellung eines Benutzerausweises und die Ausstellung eines Ersatzausweises sind folgende Gebühren zu entrichten:

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 2,50 € und Erwachsene 5,00 €

§ 3

Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu zahlen; sie beträgt je entliehenem Gegenstand und angefangener Versäumniswoche bei Erwachsenen 0,50 € bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 0,25 €

§ 4

Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

Diese Satzung tritt am 01.09.1998 in Kraft. (letzte Änderung am 01.01.2002)